

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2.

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch die Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 (1) Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland (Handelsbedingungen); Fristverstoß

Az.: T 2019/41



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 21. Januar 2020 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden wegen der

a) am 11. September 2019

nicht fristgemäßen Eingaben von Einigungen über die Angebotsbedingungen bzgl. 167 Kontrakte im Eurex Produkt FESN SEP19 und 340 Kontrakte im Eurex Produkt FSTL SEP19

sowie bzgl. 100 Kontrakte im Eurex Produkt FSTN SEP19 und 390 Kontrakte im Eurex Produkt FSTO SEP19

und der

b) am 19. September 2019

nicht fristgemäßen Eingabe einer Einigung über die Angebotsbedingungen bzgl. 225 Kontrakte im Eurex Produkt FESE SEP19

jeweils mit einem Ordnungsgeld von 1.000,- Euro (i.W. eintausend Euro) belegt.

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,00 Euro (i. W. eintausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung AAAAA TRD001 am 11. und 19. September 2019 im Off-Book-Handel. An diesen Tagen wurden insgesamt zehn T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen erst mehr als 15 Minuten nach der Einigung eingegeben.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) wurde am 10. Dezember 2002 zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen. Die Zulassung des Beteiligten zu 2., einer ihrer Händler mit der Kennung: AAAAA TRD001; datiert vom 12. April 2017.

Beide Beteiligte waren noch an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Bei den verfahrensgegenständlichen Aktionen, die in insgesamt 10 TES-Angebotsbedingungen in das Eurex-System eingegeben wurden, handelte es sich um Trade-at-Index-Close-Geschäfte (TAIC). Bei ihnen wird vereinbart, dass sie auf Basis des Schlusskurses des zugrundeliegenden Index ausgeführt werden. Bei den hier vorliegenden Produkten ist der Tagesschlusskurs in der Regel um 17.45 Uhr bekannt. Folglich sind TAIC-Transaktionen unter Zugrundelegung der 15-Minuten-Regelung für die Eingabe der Angebotsbedingungen bis 18.00 Uhr in das Eurex System einzugeben.

Die verfahrensgegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

EFPI Trades

Exec Time	Type	Contract	Initiator	Size	Price	Split Size	Split Price	TES Trd ID	Cash Basket Ref
11.09.2019 19:11	EFP_IDX	FESN SEP19	AAAAATRD001	17	461,900	167	461,99	68	TAIC
11.09.2019 19:11	EFP_IDX	FSTL SEP19	AAAAATRD001	170	169,800	340	169,85	69	TAIC
11.09.2019 19:13	EFP_IDX	FSTN SEP19	AAAAATRD001	70	470,800	100	470,77	70	TAIC
11.09.2019 19:14	EFP_IDX	FSTN SEP19	AAAAATRD001	30	470,700	100	470,77	71	TAIC
11.09.2019 19:15	EFP_IDX	FESN SEP19	AAAAATRD001	150	462,000	167	461,99	72	TAIC
11.09.2019 19:15	EFP_IDX	FSTL SEP19	AAAAATRD001	170	169,900	340	169,85	73	TAIC
11.09.2019 19:16	EFP_IDX	FSTO SEP19	AAAAATRD001	156	803,000	390	802,94	74	TAIC
11.09.2019 19:16	EFP_IDX	FSTO SEP19	AAAAATRD001	234	802,900	390	802,94	75	TAIC
19.09.2019 19:06	EFP_IDX	FESE SEP19	AAAAATRD001	135	326,000	225	325,96	201	TAIC
19.09.2019 19:06	EFP_IDX	FESE SEP19	AAAAATRD001	90	325,900	225	325,96	202	TAIC

Ausweislich der aus der Akte ersichtlichen Chatprotokolle erfolgten die Einigungen bei den FESN SEP19 Kontrakten um 14.16.37 Uhr, bei den FSTL SEP19 Kontrakten ebenfalls um 14.16.37 Uhr, bei den FSTN SEP19 Kontrakten um 14.17.11 Uhr, bei den FSTO SEP19 Kontrakten um 14.20.25 Uhr und bei den FESE SEP19 Kontrakten um 9.47.55 Uhr. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Chatprotokolle verwiesen.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die aufgezeigten TES-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens auf. Sie unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 2. Oktober 2019 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Fristüberschreitungen.

In der Stellungnahme vom 16. Oktober 2019 verwies die Beteiligte zu 1. auf Verständigungsprobleme mit der Gegenpartei bzgl. der Durchführung der Eingaben, auf den hohem Arbeitsanfall im September wegen des Verfalls der Kontrakte und des hohen Grades an manuellem Aufwand.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Eingabe der Angebotsbedingungen erst mehr als 15 Minuten nach den jeweiligen Einigungen erfolgt sei, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße. Die Begründung der Handelsteilnehmerin sei nicht geeignet, die verspäteten Eingaben zu rechtfertigen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den zehn Transaktionen die Eingabe der Angebotsbedingungen erst mehr als 15 Minuten nach der Einigung und damit nicht innerhalb des 15-Minuten-Zeitraumes erfolgt sei. Die Einigungen seien ausweislich des Chat-Protokolls weit vor 17.45 Uhr erfolgt. Der Tagesschlusskurs habe um 17.45 Uhr festgestanden. Damit hätten zu diesem Zeitpunkt alle zur Eingabe der TAIC-Transaktionen benötigten Essentialia (Produkt, Volumen, Preis) festgestanden und die 15-minütige Eingabefrist habe zu laufen begonnen. Die Eingaben zwischen 19.08 und 19.16 Uhr seien nicht innerhalb der Frist erfolgt. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Satz 2 Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten zu 1. sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2019 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 10. Januar 2020 geben die Beteiligten die Verstöße zu und bedauern sie. Aufgrund unglücklicher Umstände sei die Frist nicht eingehalten worden. Die Gefahr weiterer Verstöße sinke durch die jüngste Entscheidung der Handelsteilnehmerin, das ETF-Market-Making-Geschäft in Europa einzustellen. Dies werde die Anzahl der TAIC-Transaktionen, deren ordnungsgemäße Abwicklung sich an geschäftigen Tagen als sehr schwierig erwiesen habe, erheblich verringern.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochenen Sanktionsmaßnahmen von jeweiligen Ordnungsgeldern verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Satz 2 Handelsbedingungen verstoßen, wonach die TES-Angebotsbedingungen innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten nach der Einigung über Produkt, Volumen und Preis und Eingabe in der Eurex Ordersystem eingegeben werden müssen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Dezember 2002 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit April 2017 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA TRD001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Die Handelsbedingungen stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ziffer 4.4. in der im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 17. Änderungssatzung zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„(1) Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert.

Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten, nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das Off-Book-Instrument, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden.

Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande.

Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande.

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen.... „

Der 15minütige Zeitrahmen für die Eingabe der Angebotsbedingungen nach erfolgter Einigung der Börsenteilnehmer über die Essentialia wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in insgesamt 10 Transaktionen am 11. und 19. September die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 Satz 2 Handelsbedingungen deutlich überschritten. Bei den verfahrensgegenständlichen Transaktionen betrug die durchschnittliche Überschreitung der 15-Minuten-Frist etwas mehr als eine Stunde.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat der Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet, indem er u.a. wegen des hohen Arbeitsanfalls an diesem Tag die Frist aus den Augen verloren hat.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Eingabefrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes bzgl. der beiden Beteiligten für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 2 Stunden und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 2 Stunden.

Vorliegend sind die Fristüberschreitungen deutlich. Sie betragen jeweils mehr als 1 Stunde. Zudem erfolgten die Transaktionen an zwei unterschiedlichen nicht aufeinander folgenden Tagen.

Die Verhängung eines Verweises als mildesten Sanktionsmittel ist nach Ansicht des Sanktionsausschusses nicht mehr geeignet, auf das Fehlverhalten der Beteiligten angemessen zu reagieren und die Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen.

Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Die Transaktionen im September 2019 mit durchschnittlicher Fristüberschreitung von 72 Minuten, ist in den Bereich der mittleren Verstöße einzuordnen. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten und damit an der Aufklärung mitgewirkt und Sachverhaltsermittlungen erspart haben. Sie haben sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Der Sanktionsausschuss hat zudem in seine Erwägungen eingestellt, dass es sich um erstmalige Verstöße gehandelt hat, ein hoher Arbeitsanfall wegen des Verfalls der Kontrakte herrschte und der manuelle Aufwand in kleinem Zeitfenster zu erfolgen hatte und letztlich nur fahrlässiges Verhalten vorlag.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland